

# Entgeltbestimmungen für Übertragungswege -Analoger Übertragungsweg - National (EB Analoger Übertragungsweg - National)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 14. Juni 2011. Die bisher veröffentlichten EB Analoger Übertragungsweg werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

#### **ALLGEMEINE HINWEISE**

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die Entgelte in Euro ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelte). Alle Entgelte sind sowohl exklusive als auch inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben. Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.



#### 1. GRUNDLEISTUNG

### 1.1. Herstellung

## 1.1.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die Herstellung eines analogen Übertragungsweges ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert. Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt des Übertragungsweges werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Kunden erbracht wurden, nach Aufwand abgerechnet.

Erfolgt die Herstellung nur durch Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz, so ist neben Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen das verminderte, pauschalierte Herstellungsentgelt zu bezahlen.

Sind für den Übertragungsweg Schutzmaßnahmen nötig, wird deren Herstellung nach Aufwand abgerechnet.

## 1.1.2. Entgelte

Nr.	Leistung	Entgelt ohne Ust	Entgelt mit Ust
1	Herstellung eines analogen Übertragungsweges		
1.1	Pauschale, einmalig pro Endpunkt		
	in Euro	300,-	360,-
1.2	Verminderte Pauschale (nur Schalt- und Rangierarbeiten erforderlich)		
	in Euro	100,-	120,-
1.3	Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschn.	nach Aufwand	nach Aufwand
1.4	Schutzmaßnahmen	nach Aufwand	nach Aufwand



## 1.2. Überlassung

### 1.2.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die Überlassung eines analogen Übertragungsweges ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes ist von der Leitungslänge und der Ausführung des Übertragungsweges (zweidrähtig oder vierdrähtig) abhängig.

Für Übertragungswege, die nicht über Netzknoten der A1 Telekom Austria geführt werden, berechnet sich die Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Übertragungswege. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an den selben Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge als Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zum Netzknoten. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an verschiedenen Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zu den beiden Netzknoten der A1 Telekom Austria, an welchen die beiden Endpunkte des Übertragungsweges angeschaltet sind, zuzüglich der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten. Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

Netzknoten der A1 Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Leitungssammelpunkte im Telekommunikationsnetzes der A1 Telekom Austria. Die A1 Telekom Austria wendet für die Anschaltung der Endpunkte von Übertragungswegen zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage, von den Verkaufsstellen der A1 Telekom Austria, während deren Öffnungszeiten bekanntgegeben.

Erfolgt die Herstellung des Übertragungsweges ohne Inanspruchnahme des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes der A1 Telekom Austria (direkte Leitungsverbindung von Endpunkt zu Endpunkt z.B. Endpunkte auf gleichem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken), so ist kein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Fallen Instandhaltungsarbeiten an, so werden diese nach Aufwand abgerechnet.



## 1.2.2. Entgelte

Nr.	Leistung	Entgelt ohne USt	Entgelt mit USt
1	Überlassung eines analogen Übertragungsweges		
1.1	Zweidrähtige Führung zu beiden Endpunkten, monatlich		
1.1.1	Leitungsabschnitt bis 10 km, pro km in Euro	12,-	14,40
1.1.2	Leitungsabschnitt von 11 bis 50 km, pro km in Euro	5,-	6,-
1.1.3	Leitungsabschnitt über 50 km, pro km	,	•
	in Euro	1,-	1,20
1.2	Vierdrähtige Führung zu einem Endpunkt, monatlich		
1.2.1	Leitungsabschnitt bis 5 km, pro km		
	in Euro	18,-	21,60
1.2.2	Leitungsabschnitt von 6 bis 10 km, pro km in Euro	12,-	14,40
1.2.3	Leitungsabschnitt von 11 bis 50 km, pro km in Euro	5,-	6,-
1.2.4	Leitungsabschnitt über 50 km, pro km in Euro	1,-	1,20
1.3	Vierdrähtige Führung zu beiden Endpunkten, monatlich	,	,
1.3.1	Leitungsabschnitt bis 5 km, pro km		
	in Euro	24,-	28,80
1.3.2	Leitungsabschnitt von 6 bis 10 km, pro km		
	in Euro	12,-	14,40
1.3.3	Leitungsabschnitt von 11 bis 50 km, pro km		
	in Euro	5,-	6,-
1.3.4	Leitungsabschnitt über 50 km, pro km		
	in Euro	1,-	1,20



## 2. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Nr.	Leistung	Entgelt ohne USt	Entgelt mit USt
1	Besondere Übertragungsgüte, A2S und A4S		
1.1	Herstellung, einmalig	nach	nach
		Aufwand	Aufwand
1.2	Überlassung		
1.1.1	Für A2S, monatlich		
	in Euro	100,-	120,-
1.1.2	Für A4S, monatlich		
	in Euro	200,-	240,-

Weitere Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

## 3. RABATTE

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Rabatten bei Überlassung von Übertragungswegen sind aus den Rabattbestimmungen für Übertragungswege ersichtlich.